

Hinderungsgründen wie Alter, Gesundheitszustand und Familienverhältnisse des Beschuldigten oder Angeklagten zu reduzieren.

Die Notwendigkeit der Inhaftierung kann z. B. bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe trotz Vorliegens gesetzlicher Haftgründe verneint werden, wenn Ersttäter durch Selbstanzeige, besondere Anstrengungen zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens oder aufgrund ähnlicher Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß sie sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Freiheitsstrafe nicht entziehen werden.¹¹

Gegen eine Schwangere ist ein Haftbefehl nur dann zu beantragen, wenn die Beschuldigte dringend verdächtig ist, Hochverrat, Spionage, Sabotage oder ein Tötungsverbrechen begangen zu haben. Liegen bei anderen Straftaten außergewöhnliche Umstände vor, die eine Verhaftung der Schwangeren begründen, so bedarf es dazu der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.¹²

Voraussetzung für die Erwägung, die Untersuchungshaft anzuordnen, ist ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren und das Bestehen des dringenden Tatverdachts. Wenn kein dringender Tatverdacht gegeben ist, erübrigen sich auch alle anderen Erwägungen darüber, ob unter Berücksichtigung der in § 123 StPO genannten Umstände einer der Haftgründe nach § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO vorliegt.

Zum dringenden Tatverdacht muß folglich mindestens einer der nachgenannten **Haftgründe** hinzutreten:

- **Fluchtverdacht** oder **Verdunklungsgefahr** (§ 122 Abs. 1 Ziff. 1 StPO);
- **Verbrechen** oder **schweres fahrlässiges Vergehen**, für das der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist, als Verfahrensgegenstand (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO);
- **Wiederholungsgefahr** (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO);
- die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, ist **mit Haftstrafe oder** als Militärstraftat¹³ **mit Strafverhaftung bedroht** und läßt eine Strafe mit Freiheitsentzug erwarten (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

3.2. Dringender Tatverdacht

3.2.1. Der Nachweis der dringend verdachtsbegründenden Tatsachen

Verdacht im strafprozessualen Sinn ist eine Erscheinungsform der Kategorie Wahrscheinlichkeit. Er kann immer nur durch den Schluß aus strafrechtlich erheblichen Tatsachen entstehen. Das gilt auch für den Rechtsbegriff „**dringende Verdachtsgründe**“ (§ 122